

Nach Recherchen der Unteren Naturschutzbehörde stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
Die RAG Mi Immobilien hat sich gegenüber der Fa. Stadler vertraglich verpflichtet, bis Ende September 2019 die im Eigentum der RAG Mi Immobilien stehende, seinerzeit unter Bergrecht gebaute Zufahrtsstraße (Privatstraße) von der Bielefelder Straße zum Firmengelände der Fa. Stadler zu ertüchtigen.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist zwar dafür seit dem 1.1.2019 keine Genehmigung mehr erforderlich, dennoch erfolgt die Maßnahme in Abstimmung mit der Stadt. Die Straße ist für die Inbetriebnahme der - in einem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren genehmigten - Instandhaltungswerkstatt der Fa. Stadler notwendig, bis eine endgültige Erschließung des Blumenthal Geländes im Rahmen des bevorstehenden Bauleitplanverfahrens geschaffen wurde.

Aufgrund der engen Zeitspanne wurden die Vorbereitungsarbeiten (Freischneiden der Straßenbankette und Aufasten des Lichtraumprofils) durch eine in Herne ansässige Gartenbaufirma in den Abendstunden des 18.08.2019 durchgeführt.

Der Vorwurf, dass gegen das vorgeschriebene Verbot des Gehölzschnittes während der Brutzeit verstoßen wurde, ist nach rechtlicher Überprüfung unzutreffend.

Nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt das Verbot nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung des Bauvorhabens beseitigt werden muss.

Dies ist nach Überprüfung vor Ort der Fall.

Unabhängig von diesem Ergebnis wurde gegen das Verbot des § 39 Abs.1 Nr.1 BNatSchG verstoßen, da durch die durchgeführte Maßnahme nach den vorliegenden Fotos ein wildlebendes Tier (Entenküken) getötet wurde.

Die Untere Naturschutzbehörde wird daher gegen den Verursacher ein Ordnungswidrigkeitsverfahren auf Grundlage des § 69 Abs.3 Nr.7 BNatSchG einleiten.

Stadt Herne
Büro Dezernat I